



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1848

2136. Kurfürst Johann verschreibt dem Grafen Eitel Fritz von Zollern die
Herrschaften Kottbus, Crossen und Züllchau als Pfandbesitz, am 13. Dez.
1486.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56633](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56633)

2136. Kurfürst Johann verschreibt dem Grafen Eitelfriz von Zollern die Herrschaften Kottbus, Croffen und Züllichau als Pfandbesitz, am 13. Dez. 1486.

Wir Johannis etc. Bekennen öffentlich mit diesem briue für vns, vnser erben vnd nachkomen Marggrauen zu Brandenburg vnd sunst vor Allermeniglich, die in sehn, horn oder lesen, Das wir dem wolgebornen vnd Edlen vnserm Rate vnd lieben getrewen ytel-
 friczen, Grauen zu Czoller, herrn zu Rotzuns, verweiser vnser herschaft Cotbus, Croffen vnd Czulch, alle vnd igliche Jerliche Rente, czins vnd nuczung in vnd auff alle vnser Sloss vnd herschaft Cotbus zugehorungen, In Mollen, Renten, genissen vnd gerechtigkeiten, wie die gelegen sein, nichts aufgenomen, auferthalb zweyhundert vnd zehn gulden Amptgelts, die wir jme in sunderheit sein lebtag lang nach laut vnser briues daruber gegeben verschriben, Im namen eins rechten widerkaufs für Sechsthalf Taufent gute Reinische gulden, die er vns gutlichen vnd zu danck vbergezalt vnd vergnugt hat, die wir auch fürder In vnser vnd vnser herschaft merklichen nucz vnd fromen gewant, verkauft haben, vnd verkauffen im seinen rechten erben vnd erbnehmen solche obberurt Jerlich zins, nuczung, zugehorung vnd gerechtigkeiten, Sagen in, sein erben vnd erbnehmen auch bezalung solcher hauptsumm alles wie obenberurt quit, ledig vnd los in vnd mit craft dits briues vnd also, das er sein erben vnd erbnehmen, die weyll solcher widerkauff stet, besiczen, genissen vnd geprauchten sollen, nach jrem besten nucz vnd fromen von vns, vnsern erben vnd nachkomen ganz vngehendert, doch das sie dauon nichts an gutern oder personen erblich zu uerkauffen vnd zu uerandern macht haben sollen: vnd so wir vnser erben vnd nachkomen solche Jerliche Zins, nuczung vnd gerechtigkeit, wie obenberurt, wider abkaufen wollen, Sollen vnd wollen wir im seinen rechten erben vnd erbnehmen solchs alleweg ein halb Jar zuuoren verkundigenn, vnd alzdann sie nach aufgang des halben Jars gutlichen vnd zu danck on allen iren schaden, herrn verbott vnd on all verhindrung geistlicher vnd werntlicher gericht, all argelift vnd geuerd von dann gefaczt, zu Cotbus oder wo sie das in zehn meyen vmb lanck gelegen erkiszen werden, Solcher Sechsthalf Taufend gulden mit sambt entrichtung der zins, wes sie nach anczal des Jars der nicht empfangen hetten, bezalen. So denn das also geschicht, vnd nicht ehr, Sollen sie vns, vnsern erben vnd nachkomen solcher aller Renten, nuczungen, zugehorungen vnd gerechtigkeiten, wie obenberurt, abtreten. Vnd ob die obgnanten Jerliche Zins vnd rente, nuczung vnd zugehorungen, wie die Namen haben mogen, mit sambt dem Sloss vnd Statt Cotbus in kriegszleuften, da gott vor sey, abgewonnen wurden; So sollen vnd wollen wir vnser erben vnd nachkomen fouill Jerlicher nuczung, zinsen vnd czugehorungen in vir wochen darnach nechstuolgende dem vorgenannten Graff eytel-
 friczen seinen erben vnd erbnehmen vff vnser kost vnd darlegung on allen jren schaden wider einantwortten. Wo aber das nicht geschee, so sollen vnd wollen wir vnser erben vnd nachkomen jnen solche Sechsthalf Taufent reinische gulden mit den versellen Renten wie obtet gutlichen vnd czu danck on allen iren schaden bezalen. Ob auch diser vnser briff verloren, genomen oder sunst einche verferung an puncten oder Sigell gewunne, ehr dann dem vorgenannten Graff Eytel-
 friczen seinen erben vnd erbnehmen solche Rent

wider abgekauft werden wie vorherurt ist, Soll allenthalben jnen on schaden sein vnd wir, vnser erben vnd nachkomen sollen vnd wollen jn einen andern briue auff jr anfordrung volczihen vnd geben vnd jn alles halten wie obgemelt ist, die weil wir sie nicht wider abgekauft haben, wir sollen vnd wollen auch vber dise vnser verschreibung kein erkenntnus gescheen noch geen lassen, Sunder die allenthalben halten wie die von wort zu wort lautet on allerley eintrag, behelff vnd on alles geuerd bey vnsern Furflichen wurden vnd worten. Zu vrkund etc., Actum am tag lucie, jm LXXXVI.

Nach dem Kurmärktischen Lehns-Copialbuche des K. Geh. Kab.-Archivs XXIX, 341.

2137. Herzog Bugslaf von Pommern vergleicht sich mit dem Johanniterorden über dessen Besitzungen in den Pommerschen Landen, am 2. Febr. 1487.

Wir Bugzlaff, von Gottes Gnaden zu Stettin, Pommern, der Caszuben, der Wenden etc. Hertzog, fürst zu Rügen und Graff zu Gützkow, bekennen und zeugen vor als weme mit diesem Unserm offenen Brieffe, vor Uns, Unser Erben und nachkommende herren und sonsten für allermenniglich, die ihn sehen oder hören lesen, daz wir uns mit dem hochwürdigen Unserm Rahte und lieben getreuen herrn Richard von der Schulenburg Ordens Sancti Johannis in Sachsen, Pommern und in der Marck Meister und allen andern Comptorn seines Ordens und dem Orden von allen Stücken und Irrungswegen, wie sich die begeben und bis uf diese Zeit datum dieses Brieffes vorlauffen haben, entscheiden und unterstanden seynd von allen Gütern, Schlöffern, Städtehäusern, hofse, Dörffern, Eigenschaft, Lehne geist und weltlich und aller andern zubehörung wegen, die der genante Meister herr Reichard, seine Vorfahren und seine Orden, in Unsern Landen und Herrschafften, die wir itzund besitzen und in mächtigen Regiment halten, mit ihnen übereingekommen und uns mit ihnen und sie wiederum mit Uns darum vertragen, und ihnen die gänzlich und gar dem Allmächtigen Gott zu Lobe, Marien der Mutter Christi dem lieben heiligen Sancti Johannis und allen himmlischen Heer zu Ehren und sonderlicher Würdigkeit auch um getreuer dienste willen, die vns sonderlichen der genante herr Reichert offte, dicke und mannigmal gerne gethan hat und hinfürder mit seinem Orden noch thun mag, sol und wil, und von sonderlicher Gnaden wegen, zu Rechten ewigen Eigenthum mit guten steiffen Raht vereigenet haben. Und uf daz sie des forder ewiglichen verwahret seind, auch in zukommenden Zeiten bey Uns, Unsern Erben und Nachkommenden Stettinischen und Pommrischen herrn für sich und ihren Orden mögen und sollen versichert bleiben, so machen wir dieselbigen Güter in diesem Unserm Brieffe nahhaltig, nemlich Wildenbruch das Schloß, die Vorburg und das Dorff dafür mit der Mühlen Strefow, Thonnigzdorff, Jegerzdorff mit der Mühlen, Steinwehr mit der Mühlen, den hoff zu Rörichen mit der Neuen Mühlen und mit dem Dorff Mergenthal, Liuenow mit der Mühlen Beuer-